

# Heimreglement

## 1 Zweck des Heimes

Das Haus St. Theodul will älteren Menschen das Wohnen, die Verpflegung, Betreuung und Pflege gewährleisten, welche aus somatischen, psychischen oder sozialen Gründen nicht mehr in ihrer angestammten Umgebung bleiben können, jedoch keine Spitalstruktur aus medizinischen Gründen benötigen. Sie sollen sich wohlfühlen und grösstmögliche Freiheit geniessen, die Annehmlichkeiten und Betätigungsmöglichkeiten ausschöpfen und bei Behinderung und Krankheit der Betreuung und sorgfältigen Pflege gewiss sein.

## 2 Charakter des Heimes

Der persönlichen Lebensgestaltung, der Selbstbestimmung und Privatsphäre der Bewohner wird höchste Beachtung geschenkt. Freundlichkeit, Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft werden als wichtige Voraussetzung für ein angenehmes Zusammenleben erachtet.

## 3 Leitung, Verwaltung, Aufsicht

Die Leitung des Hauses St. Theodul wird einem Heimleiter übertragen. Die Rechte und Pflichten der Heimleitung sind vertraglich geregelt.

Durch den Eintritt verpflichten sich die Heimbewohner, die Hausordnung zu respektieren.

Aufsichtsorgan der Heimleitung ist der Stiftungsrat. Der Stiftungsrat amtet zugleich als Beschwerdeinstanz.

Jeder Heimbewohner bestimmt, wenn möglich, eine Kontaktperson. Die Selbständigkeit jedes Heimbewohners bleibt gewährleistet.

## 4 Aufnahmeverfahren

### 4.1 Anmeldung

Jede Person, welche ins Haus St. Theodul eintreten will, reicht ein Anmeldeformular ein. Das Anmeldeformular ist vollständig auszufüllen und unterschrieben an folgende Adresse einzureichen:  
Haus St. Theodul, Fieschertalstrasse 24, 3984 Fiesch.

### 4.2 4.2 Aufnahme

Für die Reihenfolge der Aufnahme sind der Allgemeinzustand, das Anmeldedatum und der Wohnsitz des Bewerbers massgebend.

#### 4.2.1 Altersheim

Es werden ältere und/oder pflegebedürftige Personen aufgenommen. In erster Linie werden die Einwohner der Stiftergemeinden berücksichtigt. Bewerber aus dem übrigen Wallis oder aus der übrigen Schweiz werden aufgenommen, sofern die Besetzung des Heimes dies zulässt. Über die Aufnahme entscheidet die Heimleitung. Beschwerdeinstanz ist der Stiftungsrat, er entscheidet endgültig. In der Regel werden die Heimbewohner in Einzelzimmern betreut. Die Heimleitung behält sich das Recht vor, gegebenenfalls und je nach Situation ein Zweibettzimmer zuzuweisen.

#### 4.2.2 Alterswohnungen

Die Alterswohnungen im Haus St. Theodul werden an ältere Personen vermietet, die nicht mehr für sich selbst sorgen und sich nicht mehr in der eigenen Wohnung aufhalten wollen oder können; insbesondere wenn die erforderliche Betreuung und Pflege nicht mehr durch ambulante Dienste gewährleistet werden können.

In Ausnahmefällen können die Wohnungen auch an behinderte Personen, die noch nicht im AHV-Alter sind, vermietet werden, vorausgesetzt, dass die Infrastruktur den jeweiligen Bedürfnissen der Interessenten genügen kann.

Die Wohnung kann an zwei alleinstehende Personen vermietet werden. In diesem Fall hat jede Person Anrecht auf ein eigenes Zimmer. Die Nasszelle wird gemeinsam benutzt.

#### 4.2.3 Eintrittsbestimmungen

Gleichzeitig mit dem Aufnahmeentscheid wird der Eintrittszeitpunkt vereinbart. Kann der Eintritt nicht wie vereinbart erfolgen, wird eine Reservationsgebühr in Rechnung gestellt. Diese ist gleich dem effektiven Zimmerkostenanteil der Pensionstagespauschale. Kann das reservierte Zimmer anderweitig verwendet werden, entfällt die Gebühr. Die Reservationsgebühr wird während maximal 30 Tagen erhoben. Erfolgt bis dahin kein Eintritt, so wird über das Zimmer verfügt.

#### 4.2.4 Zimmerzuteilung

Die Wünsche der Heimbewohner für eine besondere Zimmerzuteilung werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt, sofern diese einer haushälterischen Nutzung des Heimes entspricht. Die Heimbewohner sind verpflichtet, auf Anweisung der Heimleitung das Zimmer zu wechseln, wenn dies aus betrieblichen oder pflegerischen Gründen notwendig ist.

#### 4.2.5 Zimmerausstattung

Ausser dem vom Heim zur Verfügung gestellten Bett, Nachttisch und Einbauschränk, möblieren die Heimbewohner in Absprache mit dem Abwart selbst. Der Abwart kann ihnen beim Einrichten behilflich sein. Überzählige Möbel können im Heim nicht eingestellt werden. Bett- und Frottierwäsche werden zur Verfügung gestellt. Es wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen.

#### 4.2.6 Persönliche Effekten und Wertgegenstände

Beim Eintritt sollen die Heimbewohner persönliche Wäsche und Kleider in gutem Zustand mitbringen. Wäsche und Kleider werden mit den vollständig ausgeschriebenen Namen bezeichnet. Das Namenband wird durch das Heim organisiert und in Rechnung gestellt.

Für die Beschädigung oder den Verlust von Wertgegenständen übernimmt das Heim keine Haftung. Für kleinere Bargeldbeträge besteht die Möglichkeit, ein Depot anzulegen. Für grössere Beträge oder Schmuckstücke können Sie bei Ihrer Bank ein Konto eröffnen oder einen Safe mieten.

## 5 Umfang der Leistungen des Heimes

### 5.1 Pension

Im Pensionspreis inbegriffen sind:

- Miete für Zimmer mit Lavabo/WC/Dusche, möbliert mit Bett (inkl. Bettwäsche), Nachttisch, Einbauschränk, Lampe und Vorhängen
- persönlicher Briefkasten
- drei Hauptmahlzeiten
- Besorgung der Bettwäsche und der persönlichen Wäsche
- Reinigung des Zimmers
- Strom, Heizung, Kalt- und Warmwasser

- Benutzung des Pflegebades
- Benutzung eines Rollstuhls, Gehböcklis oder Rollators inkl. Wartung
- Notrufanlage
- Pflege bei vorübergehender Krankheit
- Benutzung der Gemeinschaftsräume und -einrichtungen sowie der gemeinschaftlichen Animationsangebote
- Beratung in persönlichen Problemen, finanziellen oder rechtlichen Fragen

## 5.2 Ärztliche Behandlung

Im Bedarfsfall können die Heimbewohner nach freier Wahl einen Arzt konsultieren. Bei ernsten Krankheiten werden die Heimbewohner in ein entsprechendes Spital eingeliefert. Sofern eine Rücksprache mit der Bezugsperson oder den Verwandten nicht möglich ist, kann nach Absprache mit dem Hausarzt eine Spitaleinlieferung vorgenommen werden. Wir verpflichten uns, die Heimbewohner nach einem kurzen Spitalaufenthalt wieder aufzunehmen.

## 5.3 Pflegerische Betreuung

Die pflegerische Betreuung erfolgt durch ausgebildetes Pflegepersonal, welches die notwendige Pflege während 24 Stunden an 7 Tagen sicherstellt. Den Angehörigen steht ein durchgehendes Besuchsrecht zu.

## 5.4 Seelsorgerische Betreuung

Den Heimbewohnern steht eine Hauskapelle zur Verfügung, welche gemeinschaftlich sowie einzeln benutzt werden darf. In der Regel wird ein katholischer Gottesdienst oder ein Rosenkranzgebet pro Tag abgehalten. Für die Krankenkommunion und persönliche Kontakte steht den Heimbewohnern eine im Bereich Seelsorge ausgebildete Mitarbeiterin zur Verfügung. Für Bewohner anderer Konfession wird nach Wunsch und Möglichkeit eine entsprechende Seelsorge organisiert.

## 5.5 Aktivierung und Animation

Die regelmässigen Aktivierungs- und Animationsangebote werden von ausgebildeten Fachkräften angeboten und sind grundsätzlich kostenlos. Dazu gehören beispielsweise Handarbeiten, Kochen, Musizieren, Turnen, Gestalten, begleitete Spaziergänge, Besuche von kulturellen Anlässen usw.

## 5.6 Heimgemeinschaft

Jeder Heimbewohner ist Teil der Heimgemeinschaft und ist angehalten, sich insbesondere an Nachtruhe und Essenszeiten zu halten. Jede erhebliche Störung der Hausgemeinschaft ist zu vermeiden, auf Mitbewohner ist gebührend Rücksicht zu nehmen und den Weisungen der Heimleitung und des Personals Folge zu leisten.

Heimleitung und Personal respektieren soweit wie möglich die Privatsphäre und die Persönlichkeit eines jeden Heimbewohners.

## 5.7 Sterbebegleitung / Sterbehilfe

Im Rahmen der pflegerischen und seelsorgerischen Betreuung übernehmen die Mitarbeitenden des Hauses St. Theodul die wichtige Aufgabe der Sterbebegleitung in der finalen Lebensphase der Heimbewohner und orientieren sich dabei an den Wünschen und der Selbstbestimmung der Heimbewohner. Für die geeignete Behandlung und Schmerztherapie arbeitet das Haus St. Theodul eng mit Palliative Care Oberwallis zusammen.

Im Einklang mit unserem Leitbild und den Wertvorstellungen unserer Institution schliesst das Haus St. Theodul jegliche Mitwirkung und Unterstützung bei aktiver Sterbehilfe oder Beihilfe zur Selbsttötung aus. Begleitete Suizide sind in den Räumlichkeiten des Heims nicht zugelassen.

## 6 Kosten

### 6.1 Allgemeine Bestimmungen

Der Pensionspreis wird vom Stiftungsrat festgelegt und wird nach Bedarf der Teuerung angepasst, kann aber auch aus betrieblichen Gründen verändert werden. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Staatsrat. Die Anpassung und Erhöhung der Pensionspreise sind im Voraus schriftlich mitzuteilen. Alle im Pensionspreis inbegriffenen Leistungen sind im normalen Rahmen gewährleistet. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach der Zustellung zu bezahlen. Um die Erfüllung der Pflichten zu garantieren, erhebt das Heim eine unverzinsliche, einmalige Vorauszahlung. Dieser Betrag wird mit der letzten Rechnung verrechnet und ein allfälliger Saldo zugunsten des Bewohners zurückerstattet. Pensionspreis und Selbstbehalt für die Pflegekosten werden bei der Berechnung von Ergänzungsleistungen zur AHV voll berücksichtigt. Die Pro-Senecute Oberwallis mit Sitz in Brig unterstützt den Bewohner, bzw. seine Angehörigen, im Erledigen der notwendigen Formalitäten zu Händen der Ausgleichskasse.

### 6.2 Pensionspreise Altersheim

Der Pensionspreis beträgt Fr. 107.-- pro Tag. Im Zweierzimmer reduziert sich der Pensionspreis um Fr. 10.-- pro Tag. Für Einwohner ausserhalb der Regionsgemeinden erhöht sich der Preis um Fr. 5.-- pro Tag.

### 6.3 Pensionspreise Alterswohnungen (pro Person)

#### a) Pensionspreis

Der Pensionspreis beträgt Fr. 88.-- pro Tag.

#### b) Miete und Nebenkosten

Die Miete beträgt Fr. 551.-- pro Monat. Je nach der finanziellen Situation des Bewohners erfolgt eine Reduktion gemäss kantonalen Bestimmungen des Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes (WEG).

Bei Eintritt wird durch die Verwaltung bei der kantonalen Dienststelle für Wirtschaftsentwicklung ein Gesuch um eine Zusatzverbilligung der Miete eingereicht.

Die Nebenkosten werden mittels einer Monatspauschale von Fr. 40.-- abgerechnet.

Nebenkosten sind:

- Gebäudeversicherung
- Entsorgung; Kehricht und Abwasser
- Hauswartung, Treppenhausreinigung
- Beitrag an Einrichtungsgegenstände

### 6.4 Zusätzliche Kosten

#### a) Pflegekosten

Der Pflegeaufwand wird jeweils gemäss dem aktuellen Vertrag zwischen dem Konkordat der Walliser Krankenkassen und dem Verband der Walliser Alters- und Pflegeheime (AVALEMS) verrechnet.

Der Grad der Pflegeabhängigkeit wird durch die Pflegedienstleitung mittels des BESA-Systems (Bewohnerinnen Einstufungs- und Abrechnungssystem) ermittelt und durch den behandelnden Hausarzt bestätigt.

Die Pflegekosten werden direkt der Krankenkasse in Rechnung gestellt. Der Heimbewohner hat einen Selbstbehalt von 10 % zu entrichten. Je nach der finanziellen Situation (steuerbares Reinvermögen) hat sich der Heimbewohner gemäss dem Gesetz über die Langzeitpflege zusätzlich an den Pflegekosten zu beteiligen.

b) Hilflosenentschädigung

Im Einvernehmen mit dem Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur wird eine allfällig ausgerichtete Hilflosenentschädigung der AHV, IV, MV oder UV vom Heim neben den üblichen Taxen zusätzlich in Rechnung gestellt.

c) Spitalkosten

Sämtliche Kosten, die aus einem Spital- oder Heilanstaltaufenthalt entstehen, gehen zu Lasten des Heimbewohners, resp. dessen Krankenversicherung.

d) Radio und Fernseher

In jedem Zimmer sind Radio/TV-Anschlüsse installiert. Die Kabel-TV Monatsgebühr beträgt Fr. 5.-- und wird durch das Heim in Rechnung gestellt. Im Heim selbst können keine Radio/TV-Geräte gemietet werden.

e) Telefon

In jedem Zimmer sind Telefon-Anschlüsse installiert. Auf Wunsch wird ein Telefonapparat zur Verfügung gestellt. Jeder Heimbewohner erhält eine neue Telefonnummer, welche anhand der jeweiligen Zimmernummer definiert wird. Die Anschluss- und Gesprächsgebühren werden dem Heimbewohner pauschal durch das Heim in Rechnung gestellt.

f) Beschädigungen

Beschädigungen am Zimmer, am Mobiliar und an Geräten, die durch fahrlässige Handhabung oder ausserordentliche Abnutzung entstehen, gehen zu Lasten des Heimbewohners. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist Sache des Heimbewohners.

g) Andere ausserordentliche Leistungen

Alle anderen, nicht benannten ausserordentlichen Dienstleistungen des Heimes gehen zu Lasten der Heimbewohner oder deren Familienangehörigen. Darunter fallen insbesondere:

- Taxidienste/Transporte
- Besorgungen
- Coiffeur
- ausserordentliche Fusspflege durch Podologen
- ärztliche Behandlung, Medikamente
- Zwischenverpflegung in der Cafeteria
- Einnahme der Mahlzeiten im Zimmer (ausser bei Krankheit)
- Beteiligung an Ausflügen
- Spezialanfertigungen an Rollstühlen, Spezialrollstühle
- Portospesen
- Zimmerschlussdesinfektion bei Austritt
- Entsorgung von Mobiliar
- usw.

## 6.5 Reduktion des Pensionspreises

Bei einem Spitalaufenthalt oder bei Ferienabwesenheit entfallen die Pflegekosten und es wird auf den Pensionspreis eine Ermässigung für die nicht eingenommenen Mahlzeiten gewährleistet. Diese

Ermässigung wird vom Stiftungsrat festgelegt. Eine allfällige Weitervermietung mit Einverständnis des Heimbewohners wird voll angerechnet.

## 7 Erlöschen des Pensionsverhältnisses

### 7.1 Ordentliche Kündigung

Das Pensionsverhältnis kann beidseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten auf Ende des Monats gekündigt werden. Eine kürzere Kündigungsfrist kann nur nach Absprache mit der Heimleitung, bzw. dem Stiftungsrat vereinbart werden.

### 7.2 Kündigung durch das Heim aus wichtigen Gründen

Der Vertrag kann aus wichtigen Gründen schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen aufgelöst werden. Wichtige Kündigungsgründe sind:

- eine Änderung des Gesundheitszustandes des Bewohners, so dass dieser nicht mehr dem Auftrag und der Ausstattung der Einrichtung entspricht;
- ein das Gemeinschaftsleben störendes Benehmen bzw. ein wiederholt rücksichtsloses Verhalten gegenüber anderen Bewohnern und den Mitarbeitenden des Heims;
- wiederholtes Nichtbezahlen der Schuldbeträge sowie der Zulagen. Nach der 3. Mahnung (frühestens jedoch nach 60 Tagen ab Rechnungsdatum) ist das Heim dazu berechtigt, den Vertrag aufzulösen.

### 7.3 Todesfall

Im Todesfall endet der Pensionsvertrag ohne Kündigung. Der reduzierte Pensionspreis wird bis zur Zimmerräumung erhoben. Das Zimmer ist nach Möglichkeit innerhalb von 4 Tagen zu räumen. Räumen die Erben das Zimmer nicht innerhalb der erwähnten Frist, so ist das Heim berechtigt, auf Kosten der Erben sämtliche persönlichen Gegenstände des Verstorbenen zu räumen. Für die Reinigung des Zimmers werden den Erben die Kosten der Endreinigung in Rechnung gestellt. Das Heim übernimmt keine Kosten, die durch den Tod des Bewohners entstanden sind.

## 8 Beschwerderecht

Den Heimbewohnern steht ein Beschwerderecht zu. Beschwerden gegen die Heimleitung und das Personal sind schriftlich an den Stiftungsrat zu richten. Dieser regelt die Angelegenheit und sucht eine Lösung, die für alle annehmbar und zufriedenstellend ist.

## 9 Spenden

Das Heim führt einen Fonds der zweckgebundenen Spenden. Dieser Fond untersteht der Aufsichtspflicht des Stiftungsrates.

## 10 Schlussbestimmungen

Der Stiftungsrat ist ermächtigt, bei Bedarf Änderungen an diesem Reglement vorzunehmen. Änderungen sind den Bewohnern schriftlich mitzuteilen.

Fiesch, Januar 2019

Der Stiftungsrat